Der Libanoner Morgenstern.

Libanon, (Penn.) gedruckt und herausgegeben von Stöver und Scott, in der deutsch- und englischen Druckerey, im Markt-Viereck.

[28ster Jahrgang.] Freytags, den 29, August, 1834. [No. 1445.]

Die Akte zur Einführung eines allgemeinen

Erziehungs-Systems,

vermittelst Allgemeiner Schulen.

Da es durch die Constitution als eine heilige Pflicht eingeschärft wird, welche nicht ohne Geringschätzung der Moralischen und politischen Sicherheit des Volkes vernachläßigt werden kann: Und da der Fond für allgemeine Schulzwecke, unter der Akte vom 2ten April 1831, den nächsten 4ten April die Summe von 546,563 Thaler und 72 Cents beträgt, und bald die Summe von 2 Millionen Thaler erreichen wird, wo er zu 5 Prozent ein Einkommen von 100,000 Thalern hervorbringen wird, welche durch besagte Akte zur Unterhaltung allgemeiner Schulen ausbezahlt werden sollen: Und da Verordnungen durch das Gesetz, zur Austheilung der Wohlthaten dieses Fonds an die Einwohner der respectiven Counties des Staats, gemacht werden sollten—so

Abschnitt 1. Sey es durch den Senat und das Haus der Representanten des Staats Pennsylvanien, in General Assembly versammelt, verfügt und es ist hierdurch die Authorität derselben zum Gesetz gemacht: Daß die Stadt und County Philadelphia, und jede andere County in diesem Staate, jede ein Schul-Abtheilung bilden soll; und daß jeder Bezirkt, Taunschip oder Borough, innerhalb den verschiedenen Schul-Abtheilungen, einen Schuldistrikt bilden soll:— Unter der Bedingung, daß jede Borough, die mit einem Taunschip in der Schätzung u. Einsammlung der County Steuern und Auflagen verbunden ist oder seyn mag, so lange als sie so verbunden bleibt, mit besagtem Taunschip einen Distrikt bilden soll; und jeder der besagten Distrikte soll eine schickliche Anzahl von gemeinschaftlichen Schulen für die Erziehung eines jeden Kindes innerhalb der Gränzen davon, welches in Person oder durch seine oder ihre Eltern, Vormund oder nächsten Verwandeten, auf Einlaß u. Unterricht antragen wird, enthalten.

Abschnitt 2. Es soll die Pflicht des Scheriffs von jeder County seyn, 30 Tage vor dem 3ten Freytag im September des laufenden Jahres 1834 vermittelst Proklamation Nachricht an die Bürger von jedem Schuldistrikt zu gehen, daß sie Wahlen halten in ihren respectiven Taunschips, Bezirken u. Boroughs, an den Plätzen wo sie ihre Wahlen für Wegmeister, Stadtrath u. Constabel halten, um 6 Bürger von jedem Schuldistrikt zu erwählen, die als Schul Directoren von besagten Distrikten, respective, dienen sollen; welche Wahlen an besagtem Tage in der nämlichen Art geleiten u. gehalten werden sollen, als die Wahlen für Wegmeister u. Constabel laut dem Gesetz gehalten u. geleitet werden; und an dem Tage der nächsten jährlichen Wahl von Wegmeistern in den respectiven Taunschips, und von Constabeln in den respectiven Hauptstädten dieses Staats, soll eine neue Wahl für Direktoren in den besagten Taunschips, Boroughs u. Hauptstädten stattfinden, bey welcher Wahl, und jährlich darnach zu jener Zeit, und in der vorbesagten Art und Form, zwey Direktoren erwählt worden sollen, die drey Jahre dienen sollen; und wovon der Scheriff 30 Tage vor solcher Wahl Nachricht zu geben hat.

Abschnitt 3. Es soll die Pflicht der besagten Schuldirektoren seyn, innerhalb 10 Tagen nach dem Zeitraum ihrer Erwählung sich in ihren respectiven Schuldistrikten zu versammeln, wo jede Board aus ihrem Körper einen Präsidenten und Secretär, und einen Delegaten für die vereinigte Delegaten Versammlung, die in dem folgenden Abschnitt verordnet ist, erwählen soll; und sie sollen auch einen Schatzmeister für den Distrikt ernennen, wo noch kein Taunschip oder Borough Schatzmeister ernannt worden ist; und es soll die Pflicht von jeder Board seyn, am Tage ihrer ersten Versammlung, wie vorbesagt, sich in 3 Claßen zu theilen, von welchen die 1ste bis zur nächsten Wahl dienen soll, die 2te bis zur 2ten Wahl, und die 3te bis zur folgenden 3ten Wahl, so daß ein Drittel jeder Board jährlich erwählt wird; und wenn irgend eine erledigte Stelle durch Tod oder auf andere Weise vorfallen sollte, so soll es die Pflicht der Board, in welcher solche erledigte Stelle vorfallen mag, seyn dieselbe bis zur nächsten Wahl auszufüllen.

Abschnitt 4. Am ersten Dienstag im November, in dem Jahr 1834, u. am ersten Montag im May in jedem Jahre darnach, soll am County Courthauße in jeder Abtheilung eine vereinigte Versammlung der County Commißioners und eines Delegaten von Board der Schul Abtheilung, gehalten werden, in welcher es entschieden werden soll, ob ein Tax für die Ausgaben eines jeden Distrikts erhoben werden soll oder nicht; und wenn ein Tax durch eine Mehrheit der vereinigten Versammlung authorisirt wird, so soll er unter die verschiedenen Distrikte zugetheilt werden wie County Steuern und Auflagen jetzt durch das Gesetz zugetheilt sind. Jeder Delegat von der vereinigten Versammlung soll berechtigt seyn, einen Thaler täglich, für jeden Tag zu erhalten, der von ihm nach und vor der besagten Versammlung u. um derselben abzuwarten verwendet ist, welches aus der County Schatzkammer zu bezahlen ist.

Abschnitt 5. Die von der vereinigten Versammlung gemachten Zueignungen für die gemeinschaftlichen Schulen, sollen als ein Theil der authorisirten Schätzungen der County Ausgaben angesehen, u. in der gewöhnlichen Art erhoben und eingesammelt werden: Unter der Bedingung, Daß kein Tax weniger im Betrag seyn soll als das Doppelte der Fonds, welche der besagten County oder Schul Abtheilung, wie hierin hernach verordnet ist, aus der Schatzkammer dieses Staats geliefert werden, zur Unterstützung für gemeinschaftliche Schulen, eingerichtet gemäß den Vorschriften dieser Akte: Und ferner unter der Bedingung, Daß um als eine vereinigte Versammlung eingerichtet zu seyn, wenigstens 2 von den County Commißioners und eine Mehrheit der Delegaten von den Schuldistrikten in jeder Abtheilung erforderlich seyn sollen, ausgenoßen in solchen Fällen als hier nach vorgeschrieben werden wird; und wenn kein Quorum beysammen ist, so soll es für sie gesetzlich seyn, fernere Versammlungen zu halten, bis ein solches erlangt ist.

Abschnitt 6. Wenn solche Delegaten-Versammlung organisirt ist, so soll die Stimme über die Frage, ob eine Zueignung für gemeinschaftliche Schulen gemacht werde soll, durch Ja's u. Nein's abgenommen werden, wovon ein Protokoll von den County-Commißioners aufzunehmen u. zu halten ist, und wenn es von einer Mehrheit der besagten Versammlung entschieden werden sollte, daß keine solche Zueignung für irgend eine Abtheilung oder County gemacht werden soll, so sollen dann als die Distrikte, deren Delegaten verneinend stimmten, für jenes Jahr zu keinem Theil des durch die Akte zugeeigneten Geldes berechtigt seyn, sondern der ganze Belauf, zu welchem solche Abtheilung würde berechtigt gewesen seyn, wenn sie beschloßen gehabt hätte, eine solche Zueignung für gemeinschaftliche Schulen durch Tax zu machen, so soll zu solchem Distrikt oder solchen Distrikten in besagter Abtheilung oder County kommen, und demselben oder denselben zugeeignet werden, deren Delegaten in dem Verhältniß der Zahlen der Einwohner von besagtem Distrikt bejahend stimmten. Und der Belauf des gelegten Taxes auf solchen Distrikt, welcher unter dem jetzigen Gesetz für den unentgeldlichen Unterricht der Armen bejahend stimmte, soll von den Commißioners gewißenhaft geschätzt und solchem Distrikt aus der County-Schatzkammer bezahlt werden, um zu ihrem gemeinschaftlichen Schulfond gelegt zu werden, damit die so bejahend stimmenden Distrikte zu dem durch dieses Gesetz zugeeigneten Gelde berechtigt werden mögen, u. sie sind angewiesen, keinen größern Tax zu erheben, als verlangt worden wäre, wenn jede County im Staate gestimmt hätte, für gemeinschäftliche Schulen zuzueignen, wie es in dieser Akte vorgeschrieben ist. Im Falle, daß eine Mehrheit der Distrikte in einer Abtheilung oder County verneinend stimmt, soll der Belauf des von solchen Distrikten, die bejahend stimmten, aufzubringenden Taxes, durch eine Mehrheit der Stimmen von den Delagaten der besagten Distrikte bestimmt werden.—Wenn weder bey der ersten noch bey der 2ten Versammlung eine Mehrheit der Commißioners u. Delegaten von allen Distrikten irgend einer Abtheilung anwesend seyn sollte, so sollen Diejenigen, welche anwesend sind, in der nämlichen Art dazu schreiten, als wenn eine Mehrheit anwesend wäre, und ihre Verhandlungen sollen eben so gültig seyn. Wenn in irgend einer Abtheilung kein Distrikt für eine Zueignung stimmen sollte, so soll das Geld, zu welchem solche Abtheilung berechtigt gewesen wäre, in der Staats-Schatzkammer für den Gebrauch solcher Abtheilung oder County, für den Zeitraum von zwey Jahren von der Paßirung dieser Akte, verbleiben; nach welcher Zeit, wenn solche Abtheilung oder County, oder irgend ein Theil davon, nicht für eine solche Zueignung stimmen sollte, das Geld, wozu solche Abtheilung berechtigt gewesen wäre, solchen Abtheilungen oder Counties zukommen und unter sie vertheilt werden soll, als so im Ganzen oder zum Theil für eine Zueignung gestimmt haben: Und es soll die Pflicht der County Commißioners von jeder County seyn, in jedem Jahre, nachdem solche Delegaten Versammlung gehalten worden ist, die Verhandlungen davon dem General-Oberaufseher mitzutheilen. Jedoch, Daß im Falle es durch irgend eine solche Delegaten-Versammlung entschieden werden sollte, daß keine Zueignung für gemeinschaftliche Schulen für das laufende Jahr gemacht werden soll, die Akten der Aßembly jetzt in Kraft für die Besorgung der ungeltlichen Erziehung der Armen, in solcher Abtheilung oder County für das laufende Jahr in Kraft bleiben sollen.

Abschnitt 7. Innerhalb 20 Tagen nach solcher vereinigten Versammlung der Delegaten wie vorbesagt, oder zu einer solchen Zeit, als solche vereinigte Versammlung bestimmen und festsetzen wird, wenn solche Delegaten-Versammlung entschieden haben sollte, eine Zueignung wie vorbesagt, soll sich das Volk der verschiedenen Schuldistrikte in ihren respectiven Bezirken oder Distrikten, an dem gewöhnlichen Orts des Haltens der Bezirk und Taunschip Wahlen versammlung bestimmt worden seyn mag; und es soll die Pflicht der besagten Delegaten Versammlung seyn, gehörige Nachricht von der Zeit und dem Orte des Haltens solcher Versammlungen des Volks, in den besagten Schuldistrikten, zu geben. Und das Volk des besagten Distrikts, wenn es so versammelt ist, soll durch Ernennung eines Vorsitzers organisirt werden, und der Secretär von der Board der Direktoren des gehörigen Distrikts soll der Secretär der besagten Versammlung seyn, und die Verhandlungen solcher Versammlung in das Verhandlungsbuch der besagten Board eintragen; oder in seiner Abwesenheit soll jene Pflicht von einem der Direktoren der besagten Board geleistet werden. Es soll die Pflicht der Board der Direktoren seyn, solcher Versammlung solche Gegenstände in Bezug auf die gemeinschaftlichen Schulen des Distrikts mitzutheilen, als wichtig seyn mögen, um von solcher Versammlung erwogen zu werden: Und es soll in der Gewalt der Besagten Versammlung seyn, durch eine Mehrheit der Stimmen zu entscheiden, ob sie für das laufende Jahr eine Summe in Zusatz zu jener von der vorbesagten Delegaten-Versammlung entschiedenen Summe aufbringen will, um für die gemeinschaftlichen Schulen in dem besagten Distrikte verwendet zu werden; und wenn solche Versammlung entscheiden sollte, eine solche zusätzliche Summe aufzubringen, so soll es die Pflicht des Secretärs seyn, dieselbe den Wegmeistern des Taunschips, oder dem Stadrath der Borough, wie der Fall seyn mag, zu bestätigen, deren Pflicht es werden soll, dieselbe als eine Erhöhung der Steuer oder Tares von dem besagten Distrikt hinzuzusetzen, und dieselbe soll, eben so eingesammelt werden, wie die Taunschip oder Borough Steuern und Auflagen laut Gesetz einzusammeln sind.

Abschnitt 8. Es soll die Pflicht von den verschiedenen Boards der Schuldirektoren seyn, die Anzahl der zu eröffnenden Schulen in ihrer respectiven Distrikten zu entscheiden; zu veranlaßen, daß zweckmäßige Gebäude für Schulen errichtet, gekauft oder gemiethet werden; fähige Lehrer mit freygebigen Besoldungen anzustellen; Schüler einzulaßen; die allgemeine Oberaufsicht über die Schulen ihrer respectiven Distrikte zu haben; die dadurch vorfallenden nothwendigen Kosten vermittelst Orders zu bezahlen, die auf den Schatzmeister des Distrikts gezogen, vom Präsidenten und vom Sekretär der respektiven Board unterzeichnet werden: Jedoch, Daß kein Schuldirektor irgend eine Vergütung, welche sie auch sey, für seine Dienste erhalten soll, ausgenommen wenn er den Vorschriften dieser Akte gemäß als ein Delegat dient; doch soll er während der Ausführung der Pflichten des besagten Amts von der Militzpflicht, oder von dem Dienst in irgend andern Taunschip oder Borough Aemtern befreyt seyn.

Abschnitt 9. Wenn es nothwendig oder zweckmäßig seyn sollte, eine Schule aus 2 oder mehreren angränzenden Distrikten zu erreichten, so können die Schul Direktoren von jedem solcher angränzenden Distrikte, oder eine Mehrheit von ihnen, solche Schule erreichten und anordnen; und die Kosten davon sollen unter besagte Distrikte gemäß der Anzahl der Schüler, die jeder Distrikt nach solcher Schule schickt vertheilt werden.

Abschnitt 10. Da körperliche Arbeit auf eine vortheilhafte Weise mit dem geistigen u. moralischen Unterricht in einigen oder allen Schulen verbunden werden kann, so soll es die Pflicht der Schuldirektoren seyn, zu entscheiden, ob solche Verbindung in ihren respectiven Distrikten stattfinden soll oder nicht; und wenn es bejahend entschieden wird, so sollen sie Gewalt haben, Materialen zu kaufen und Künstler für den Unterricht der Zöglinge in den nützlichen Zweigen der mechanischen Künste anzustellen, und wo es ausführbar ist, Ackerbau Geschäfte verrichten zu laßen: Jedoch allemal, Daß keine solche Verbindung in irgend einer gemeinschaftlichen Schule stattfinden soll, wenn nicht 4 von den 6 Direktoren des Distrikts darin übereinstimmen sollten.

Abschnitt 11. Es soll die Pflicht jeder Board der Schuldirektoren seyn, durch 2 oder mehrere ihrer Anzahl, jede Schule in ihrem Schuldistrikt, wenigstens einmahl jeden Monat untersuchen, und besagte Untersuchung in das Verhandlungsbuch der Board eintragen zu laßen; ferner, einen jährlichen, vollkomenen Bericht an die Distrikt inspectoren, die wie dernach verordnet ist, ernannt werden, von dem Zustande jeder Schule in ihrem Distrikte, von der Zahl der Schüler, den Studien, und ob eine Verbindung mit Handarbeit stattfindet, von den Kosten, der Besoldung Fähigkeit und Aufführung des Lehrers oder der Lehrerin, nebst solcher anderen Nachricht, die für eine richtige Schätzung des Werths solcher Schulen nützlich seyn kann, zu machen; und dieser Bericht an die besagten Inspektoren, soll am oder vor dem 1sten October jedes Jahres gemacht werden.

Abschnitt 12. Die verschiedenen Courten der Vierteljährigen Sitzungen in diesem Staate, sollen jährlich bey ihrer ersten Sitzung nach der Wahl der Schul-Direktoren in ihren respectiven Counties oder Abtheilungen, zwey fähige Bürger von jedem Schul-Distrikt, als Inspektoren der darin durch diese Akte errichteten öffentlichen Schulen ernennen, welche während der Leistung der Pflichten ihres besagten Amts vom Militzdienst, u. von dem Dienst irgend eines Taunschip oder Borough Amtes befreyt seyn sollen.

Abschnitt 13. Es soll die Pflicht der Schul-Inspectoren seyn, jede Schule in ihren respectiven Distrikten wenigstens einmal alle 3 Monate und öfters wenn sie es für zweckmäßig halten mögen, zu besuchen, um den moralischen Charakter, das Lehren und die Geschicklichkeit der verschiedenen darin angestellten Lehrer zu untersuchen; sie sollen Gewalt haben, jede Person, die als Lehrer angestellt zu seyn wünscht, zu examiniren, und wenn von gutem moralischen Charakter gefunden wird, ihm oder ihr ein Certifikat dafür zu geben, worinn die Zweige benannt sind, in welcher er oder sie als fähig zu lehren gefunden worden sind, welches Certifikat für ein Jahr von dem Datum davon, und nicht länger, gültig seyn soll; und keine Person, die nicht ein solches Certifikat erhalten hat, soll weder von der County-Schatzkammer noch von der Staats-Schatzkammer irgen eine Vergütung für seine oder ihre Dienste empfangen.

Abschnitt 14. Die Inspektoren von irgend einer Schulabtheilung können sich zu solchen Zeiten und an solchem Orte versammeln, wie sie es für zweckmäßig halten mögen, und solche Vorschriften für das Examen der Lehrer und Schulen annehmen, und solche Formen der Certifikate vorschreiben, als sie für nothwendig halten mögen, um Einförmigkeit in solchen Examen und Certificaten durch die ganze Schulabtheilung hervorzubringen; und sie können, wenn sie es für zweckmäßig erachten, Tage für das öffentliche Examen der Lehrer bestimmen, und verlangen, daß alle Lehrer öffentlich examinirt werden; u. besagte Inspektoren, oder irgend einer derselben, können alle Distriktschulen in ihren Schulabtheilungen besuchen, und dieselben untersuchen.

Abschnitt 15. Wenn die Inspektoren sich versammeln, wie sie durch den vorgehenden Abschnitt ermächtigt sind, so sollen sie sich für die gehörige Verrichtung der Geschäfte organisiren, und jeder Inspektor soll durch die Vorschriften geleitet werden, die dann für seine Untersuchungen angenommen sind, und solche Formen in seinen Certifikaten beobachten, als durch die Mehrheit der so versammelten Inspektoren der Schulabtheilung vorgeschrieben sind; und es soll kein Certifikat der Fähigkeit von den Inspektoren, oder von einem derselben, an irgend einen Lehrer gegeben werden, wenn er oder sie nicht als fähig gefunden ist, das Lesen Schreiben u. Rechnen zu lehren.

Abschnitt 16. Die Schul-Inspektoren sollen den Zustand der Schulen sowohl in Hinsicht der Fortschritte der Schüler im Lernen, als auch der guten Ordnung in den Schulen, genau untersuchen: und einen jährlichen Bericht an den Oberaufseher der öffentlichen Schulen an oder vor dem ersten Montag im November, über den Zustand der Schulen in ihren respektiven Distrikten, auf ihre eigene Beobachtungen gegründet, machen; und der Bericht muß den Charakter der Lehrer; die Anzahl der aufgenommenen Schüler während des Jahrs in die verschiedenen Schulen unter ihrer Inspektion; die Zweige der in jeder Schule gelehrten Studien; die Anzahl der Monate in dem Jahr, während welchem jede Schule offen gehalten worden ist, die Kosten der Schulhäuser, sowohl sie zu erbauen als sie zu miethen oder auszubeßern, u. alle andere Kosten, die zur Aufrechterhaltung der verschiedenen Schulen in ihren respektiven Distrikten vorgefallen sind, enthalten; und sie sollen ferner veranlaßen, daß solches in der Schulabtheilung auf Kosten der respektiven Stadt oder County, öffentlich bekannt gemacht wird.

Abschnitt 17. Der Staats-Secretär soll der Oberaufseher aller öffentlichen Schulen seyn, die kraft dieser Akte errichtet sind, und er soll die folgenden Pflichten erfüllen:

1. Einen jährlichen Bericht an die Gesetzgebung, enthaltend eine Angabe von dem Zustande der allgemeinen Schulen, Schätzungen u. Rechnungen der Ausgaben von den Schulgeldern, Pläne für die Verbeßerung des allgemeinen Schulsystems, und alle solche Gegenstände in Betreff seines Amts als Oberaufseher, und die Angelegenheiten der Allgemeinen Schulen, die er zweckmäßig halten mag, mitzutheilen, zu bereiten und zu übergeben.

2. Er soll gehörige Blänk-Formen mit nöthigen Anweisungen bereiten, um Distrikt Berichte zu machen, und um die Nothwendigen Verhandlungen unter seiner Gerichtsbarkeit zu leiten; u. er soll veranlaßen, daß dieselben, so wie auch alle solche Nachrichten, als er für die Fernere Verbeßerung der Schulen nothwendig erachten mag, an die verschiedenen Boards der Direktoren übersendet werden.

3. Er soll alle Orders auf die Staats-Schatzkammer für die Bezahlung der Gelder in die Caunty Schulfonds, unterzeichnen; aber es soll keine solche Order eher gezogen werden, als bis die Caunty Commißioners ihn mit einem Certifikat versehen haben, welches hierdurch von ihnen verlangt wird zu thun, von dem Betrag des Schultaxes, der den Vorschriften dieser Akte gemäß, auferlegt worden ist.

4. Wenn irgend ein Streit in Betreff der Vertheilung des öffentlichen Geldes, oder zwischen den Inspectoren und Direktoren in Bezug auf die Pflichten ihres Amtes, entstehen sollte, so soll eine Appellation an den Oberaufsehr gemacht werden, der hierdurch authorisirt ist, alle solche Streitigkeiten ohne Kosten für die Partheyē zu schlichten und zu berichtigen; und alles von ihm gehörigerweise verwendete Geld in diesen u. andern Gegenständen, zur Vollziehung seiner Pflicht als Oberaufseher gehörend, sollen ihm nach gehöriger Prüfung von dem General Auditor bewilligt, und aus der Staats-Schatzkammer bezahlt werden.

Abschnitt 18. Die Caunty Commißioners sollen einen Auszug der Rechnungen, untersucht von dem gehörigen Beamten, an den Oberaufseher, einmal in jedem Jahre, an oder vor dem 1sten November übersenden.

Abschnitt 19. Fünf u. siebenzig tausend Thaler sind hierdurch aus dem Schuldfond für das Jahr 1835 zugeeignet, welcher Betrag jährlich darnach zugeeignet, und wie hirnach verordnet wird, bezahlt werden soll, bis zu dem Jahre, wo der Schulfond die Intressen von Ein hundert tausend Thaler jährlich geben wird, wenn jene Summe in jenem Jahre unter die Schulabtheilungen, entstanden durch die Annahme dieser Akte, in folgender Art vertheilt werden soll:— Der Oberaufseher der gemeinschaftlichen Schulen soll in wenigstens einer Zeitung in jeder Schulabtheilung dieses Staats für den Zeitraum von 8 Wochen, von der Summe Nachricht geben zu welcher solche Abtheilung berechtigt seyn mag, indem er bey solcher Vertheilung Rücksicht auf die Anzahl der tarbaren Einwohner in besagter Abtheilung zu nehmen hat; u. dieses Fonds sollen wieder an die verschiedenen Distrikte in Verhältniß der tarbaren Personen des besagten Distrikts vertheilt werden, gemäß den Vorschriften dieser Akte; und so bald als möglich darnach, soll der besagte Oberaufseher veranlaßen, daß der vertheilte Antheil von jeder Schulabtheilung, die dazu berechtigt ist, an den Caunty Schatzmeister davon bezahlt werde, welcher Antheil unter die respectiven Distrikte der verschiedenen Abtheilungen, gemäß dem von besagtem Oberaufseher vorgeschriebenen Grundsatz der Vertheilung, gleich zugetheilt werden soll; und die nämliche Regel soll in der Vertheilung des Einkommens von dem auf die Caunty gelegten Tax durch die Delegaten Versammlung, für den nämlichen Zweck, wie hierin zuvor vorgeschrieben ist, beobachtet werden.

Abschnitt 20. Alle Gelder, die in dem Besitz der Caunty Schatzmeister für den Gebrauch eines oder mehrer Schuldistrikte innerhalb ihrer respectiven Abtheilungen kommen mögen, sollen von den besagten Schatzmeistern, an die Schatzmeister der besagten Distrikte respective zu solchen Zeiten ausbezahlt werden, als die Commißioners der respectiven Caunties anordnen oder anweisen werden. Und die Verschreibung eines Caunty Schatzmeisters soll verwikt seyn, wenn er jemals verfehlt, die ihm durch diese Akte übertragenen Pflichten zu erfüllen.

Abschnitt 21. Die Schatzmeister der respectiven Taunschips und Boroughs, wo solche Beamten ernannt sind, sollen Schatzmeister für ihre respectiven Schuldistrikte seyn, u. alle zu einem Schuldistrikt gehörigen herkommen von Zueignungen vermittelst Staats-Beyträge, von dem Caunty Schatzmeister, von Privat-Geschenken oder auf andere Weise, sollen, in die Verwahrung des Schatzmeisters davon gesetzt, und auf Orders gezogen vom Präsidenten der Board der Direktoren, auf Befehl besagter Board, ausgezahlt werden; und die Rechnungen besagter Board sollen untersucht und berichtigt werden, wie andere Rechnungen der Taunschips und Borougs laut Gesetz vorgeschrieben sind, untersucht u. berichtigt zu werden; und der besagte Schatzmeister soll angewiesen seyn, an die Board der Direktoren gute u. hinreichende Sicherheit zu geben für die sichere Aufbewahrung und treue Verwendung der seiner Sorgfalt anvertrauten Fonds in allen Fällen, wo der besagte Schatzmeister von der besagten Board der Direktoren ernannt werden wird; Unter der Bedingung, Daß die verschiedenen Pflichten des Distrikt Schatzmeisters in den Hauptstädten Philadelphia, Lancaster u. Pittsburg, von den Schatzmeistern der respectiven Caunties geleistet, u. ihre Rechnungen von den Caunty Auditoren, wie in andern Fällen, untersucht und berichtigt werden sollen.

Abschnitt 22. Die Caunty Commißioners von jeder Caunty im Staate sollen Gewalt haben, in toe simple oder auf andere Weise irgend ein Eigenthum, liegendes oder persönliches, anzunehmen und zu halten, welches von irgend einer Person oder Personen, oder incorporirten Körpern, für den Nutzen irgend einer Schulabtheilung innerhalb der besagten Caunty, gegeben werden sollte.

Abschnitt 23. Die Wegmeister von jedem Taunschip, und der Stadtrath von jeder Borough, einey Schuldistrikt bildend, sollen Gewalt haben, liegendes und persönliches Eigenthum von allen Beschreibungen, das für die Errichtung u. Unterstützung der Schulen nothwendig seyn mag, zu kaufen, zu besitzen und solches zu verkaufen, zu veräußern oder darüber zu verfügen, wenn es den vorbesagten Gebrauch nicht mehr nothwendig seyn sollte. Und in allen Fällen, wo liegendes Eigenthum von Trusties für den allgemeinen Gebrauch der Nachbarschaft, als ein Schulhaus oder deßen Zubehörgehalten wird, soll es für die besagten Trusties, oder den Ueberlebenden derselben, gesetzlich seyn, daßelbe an die Wegmeister oder an den Stadtrath des gehörigen Distrikts zu übertragen; und von der Zeit an, sollen die besagten Wegmeister oder der besagte Stadtrath das besagte Eigenthum für den nämlichen Termin u. für den nämlichen Gebrauch, für welches es den besagten Trusties gewährt wurde, halten.

Abschnitt 24. Daß es die Pflicht des Schatzmeisters von jeder Caunty, während seiner Dienstzeit seyn soll, alle die Gelder von welcher Quelle sie entstanden oder schuldig seyn mögen, anzunehmen, die für die Unterstützung von Schulen, errichtet unter den Vorschriften dieser Akte, innerhalb besagter Caunty, zu verwenden sind; und er soll eine richtige und treue Rechnung von allen seinen Einnahmen und Ausgaben halten, welche die Auditoren der Caunty in der nämlichen Art untersuchen, berichtigen u. ordnen sollen als sie seine Rechnungen als Caunty Schatzmeister zu untersuchen, zu berichtigen und zu ordnen haben, welche so untersuchte Rechnungen an den Oberaufseher der allgemeinen Schulen, durch die Caunty Commißioners, wie es durch diese Akte vorgeschrieben ist, übersendet werden sollen. Und die besagten Schatzmeister Rechnungen sollen eine treue Angabe aller während des Jahres eingenommenen Geldern für den Nutzen irgend einer oder mehrerer Schulen von irgend einer Abtheilung oder Distrikt seiner Caunty, enthalten, angebend in solchen Rechnungen, von welchen Quellen besagte Gelder beigeleitet sind; und solche Rechnung soll von ihm beschworen oder versichert werden.

Abschnitt 25. Nach Berichtigung der Rechnung von solchem Schatzmeister kann, wenn irgend eine Bilanz von ihm schuldig gefunden wird, die Uebertragung solcher Bilanz in der Court von Common Pleas der gehörigen Caunty eingetragen werden, und dieselbe soll eine Verpfinung auf das liegende Eigenthum von solchem Schatzmeister in gleicher Art seyn, wie die von ihm schuldigen Bilanzen an die Caunty und an den Staat, durch die Akte der Aßembly, als Verpfändungen gemacht sind.

Abschnitt 26. So viel von irgend einer Akte der General Aßembly, als, hierdurch verändert und ergänzt wird, ist hierdurch widerrufen, ausgenommen die Akte und deren Zusätze jetzt in Operation für die Stadt und Caunty Philadelphia, betitelt: "Eine Akte, Vorkehrung für die Erziehung der Kinder auf öffentliche Kosten, innerhalb der Stadt und Caunty Philadelphia zu treffen," welche mit den Vorschriften dieser Akte übereinstimmend gemacht und auf keine Weise als verändert, verbeßert oder widerrufen anzusehen ist, ausgenommen in so fern, das die Bürger der besagten Stadt u. Caunty berechtigt seyn sollen, ihr gehöriges Verhältniß und ihren gehörigen Antheil von irgend einem Gelde zu erhalten, welches aus dem Schulfond, von der Gesetzgebung, in Folge der Vorschriften dieser Akte, zugeeignet werden mag.

Abschnitt 27. Sogleich nach Paßirung dieser Akte soll der Staats-Secretair Umlaufschreiben, mit Beylegung der besagten Akte, an den Scheriff von jeder Caunty ergehen laßen, und es soll die Pflicht des vorbesagten Scheriffs seyn, daßelbe in zwey oder mehreren Zeitungen, wenn so viele in seiner Caunty herausgegeben werden, für drey nach einander folgende Wochen in seiner Art bekannt zu machen, um die baldige Organisation, unter dieser Akte, gemäß den Vorschriften darin, zu sichern, u. die Kosten sollen aus der Caunty-Schatzkammer bestritten werden.

Wm. Patterson,
Sprecher des Hauses der Repräsentanten.
Tho's Ringland, Sprecher d. Senats.

Genehmigt—Den ersten April, ein tausend acht hundert und vier und dreyßig.
George Wolf.

Da die Stimme in der Gesetzgebung über obiges Gesetz genommen wurde, standen sie wie folgt, nemlich: Im Senat.

Dafür:—Die Herren Baker, Boyd, Breck, Cunningham, Dickey, Geiger, Haßinger, Hays, Hopkins, Jackson, Kern, Krebs, Matheys, Penrose, Read, Robison, Rogers, Smith, Smyser, Taylor, Ringland, Sprecher.—21

Dagegen: Die Herren M'Culloch, Sangston, ☞Stöver.—3.

Im Hauße der Repräsentanten.

Dafür: Die Herren Alexander, Alison, Anderson, Ayres, Banks, Barnhart, Barrett, Bennett, Bertels, Bispham, Boileau, Brodhead, Clarke, (Beaver,) Clarke, (Hunt.) Cocklin, Connelly, Cromwell, Daniel, Donnell, Dunlop, Eneix, Erb, Fornance, Frailey, Goodman, Groß, Harper, Harvey, Heston, Hilands, Hipple, Hoffman, Irvin, Jones, (Mont.) Kerr, (Allegh.) Kerr, (Butler,) Klein, (Berks,) Lacock, Love, Maclay, Mather, Mathiot, M'Cleane, M'Clelland, (Fay.) M'Clellan, (York,) M'Creery, M'Elwee, M'Keehan, Miller, ☞Mitschell, Morris, Noble, Patterson, (Adams,) Patterson (Arm.) Patterson, (La.) Paynter, Rambo, Rankin, Rheiner, Robinson, Scott, Shaffer, Sharon, Schöner, Smith, (Brad.) Snyder, (Berks,) Snyder, (Yo.) Stevens, Stokes, Thompson, Tyson, Walker, Wallace, Watson, Wiegand, (Phil.) Weygandt, (North.) Westbrook, White, Will, Worthington, Patterson, (Sprecker.)—81.

Dagegen: Herr Grim.—1.

Also 102 dafür und nur 4 dagegen.

Die Stimme von Lecha!

Zufolge voriger gegebener Anzeige, durch die regelmäßige stehende Committee der Demokratischen Republikaner von Lecha Caunty, wurde eine Versammlung der Freunden der allgemeinen- und Staats-Regierungen und Gegner der Vereinigten Staaten Bank, gehalten, am Samstag den 9ten August, 1834, an dem Hause von Jeremias Troxel, in S. Whitehall Taunschip.

Die Versammlung wurde organisirt durch die Ernennung von Achtb. John Fogel. Präsident, 6 Vice-Präsidenten, und 3 Schreiber, und eine Groß-Committee, bestehend aus einer Person von jedem Taunschip im Caunty ernannt um Beschlüsse abzufaßen, die Gesinnungen dieser Versammlung auszudrücken.

Nachdem sich diese Committee eine geraume Zeit entfernt hatte, kehrte sie mit folgender Einleitung und Beschlüße zurück, welche einstimmig angenommen wurden, nemlich:

Da unter einer Regierung, welche auf den Willen des Volks gestützt ist, ein freyer und unbeschränkter Ausdruck der öffentlichen Meynung, auf alle Gegenstände betreffend unseren National Charakter, Wohlfahrt und Rechte, eine der wichtigsten Vorrechte eines jeden freyen Bürgers ist, welches jederzeit auf eine standhafte und unerschrockene Weise ausgeübt werden sollte, wenn schickliche Gelegenheiten sich dazu darbieten—und

Da die Demokratischen Republikaner von Lecha Caunty, immer besorgt sind, den Frieden, die Wohlfahrt und Glückseligkeit des Volks zu erhalten, und den Segen der bürgerlichen Freyheit, welchen wir jetzt in einem so hohen Grade genießen, unverletzt unsern Nachkommen zu übergeben—und daher in allgemeiner Versammlung zusammen gekommen sind, um die verschiedenen wichtigen Fragen, welche gegenwärtig die Aufmerksamkeit dieser Nation erregen, in Ueberlegung zu nehmen.—Daher sey es

Beschloßen—als die aufrichtige Ueberzeugung dieser Versammlung, daß die Existenz unseres glücklichen Regierungssystems, so wie der Ruhm und die Glückseligkeit unseres Landes gänzlich von dem Uebergewicht republikanischer Maaßregeln abhängen, und daß dieselben der fernern Erhaltung unserer Freyheiten so unentbehrlich sind, als die Luft zur Erhaltung des menschlichen Lebens.

Beschloßen—Daß wir in die Reinheit, geprüfte Aufrichtigkeit und in den unverfälschten Patriotismus, unsers ehrenswerthen Oberhaupts. Andreas Jackson, unbeschränktes Zutrauen setzen—daß wir seine Regierungs-Verwaltung im Allgemeinen herzlich billigen—besonders aber zwingt uns seine wahrhaft aufrichtige und standhafte Wiedersetzung gegen die Erneuerung des Freybriefs der Ver. St. Bank, und seine unerschrockene und kühne Entdeckungen und Bloßstellung der Misbräuche und Gewaltanmaßungen jener Anstalt—zu erneuerten Ausdrücke unserer Werthschätzung und Liebe.

Beschloßen—Daß wir, gemeinschaftlich mit den vereinigten Gesinnungen der großen Demokratischen Parthey der Ver. Staaten, der Erneuerung der Ver. Staaten Bank unzweydeutig entgegen sind, indem wir, mit jenem großen Apostel der Freyheit, dem unsterblichen Jefferson, glauben, daß eine solche Institution, fur und an sich selbst, von der tödlichsten Feindschaft gegen die Grundsätze und Form unserer Constitution, und den Freyheiten des Amerikanischen Volks gefährlich ist.

Beschloßen—Daß diese Versammlung mit der tiefsten Bekümmerniß und Misbilligung auf die Anstrengungen herabstehet, welche gegenwärtig von den Beamten und gedingten Anhänger der Ver. St. Bank gemacht werden um das freye Volk wechselsweise durch Verbreitung von Schrecken und Furcht, und durch Schmeicheley, zur Unterwürfigkeit zu bringen—und es als ein harter Kampf ansehen, zwischen einer Geld-Despotie auf der einen Hand, streitend eine Nation in Sklavenketten zu binden—und einem großmüthigen Volke auf der andern Seite, kämpfend für die Erhaltung ihrer theuer errungenen Freyheiten und der Landesgesetzen.

Beschloßen—Daß in einem solchen Kampfe, wie der jetzige, dessen Ausgang nicht eine unbedeutende örtliche Frage, sondern die Bestehung der Republik in sich faßt, es heilige Pflicht eines jeden Freymannes ist, dessen Busen mit einem Verlangen für die Erhaltung seiner theuersten Rechte beseelt ist, und der die Eingriffe einer mächtigen Gelaristokratie, welche seine Feindseligkeit nicht länger verhehlt, sondern das Feld der Politik scheulos angetreten und den Entschluß geäußert hat, zu siegen oder zu fallen—mit Mißtrauen wahrnimmt—wir sagen, in einer solchen Crisis, sollte kein freyer Bürger straucheln, das Kleid der Freyheit anzuziehen, und sich der Macht des Feindes mit männlicher Standhaftigkeit zu wiedersetzen.

Beschloßen—Daß die tiefgelegten Pläne der Ver. Staaten Bank, durch jede Art niedriger Verläumdung und Verfolgung, das Zutrauen des Volks in den öffentlichen Beamten zu lösen, und hauptsächlich den wohl-erworbenen Ruhm unsers patriotischen Jacksons zu verdunkeln—uns die unwiderlegliche Ueberzeugung eindrücken, daß ihr einziger Zweck ist, die Regierung des Volks umzuwerfen und daßelbe einer Tyranney der abscheulichsten Art, nämlich der Tyranney des Geldes, zu unterwerfen.

Beschloßen—Daß das verächtliche und unterdrückende Verfahren der gedingten Advokaten und bestochenen Pressen der Ver. Staaten Bank—indem sie die Wohlfahrt unseres Landes, mit ruchlosen Händen, angriffen—jenes Zutrauen zwischen Mann und Mann, das dem Gedeihen unserer Commerciellen- und Handels-Geschäften unentbehrlich ist, durch Verbreitung von Schrecken und Frucht, zu zerstören suchten—darum geschah, das Volk, in seinen Geldangelegenheiten, ihre Macht fühlen zu machen, und es zu einer Ergebung in ihre Herrschaft zu zwingen, unter der eitlen Hoffnung, daß es sich auf die Barmherzigkeit u. Beschützung der Bank werfen würde. Das souveräne Volk hat jedoch in dieser wichtigen Stufe seiner Affairen, der Welt ein bewunderungswürdiges Schauspiel der Großmuth und Selbstständigkeit erzeugt, und hat, in seiner angebornen Energie und Tugend, und in den Grundsätzen unserer prachtvollen Constitution, die reichhaltigsten Quellen der Beschützung gefunden, gegen die schrecklichsten Unterdrückungen, die der Bank Tyrann ihnen aufzulegen vermag.

Beschloßen—Das wir die oftwiederholte Behauptung, daß der Wohlstand unseres Landes von der Existenz der Ver. Staaten Bank abhängt, oder daß die Vernichtung dieser Anstalt mit unvermeidlichen Folgen des Elends und Mangels begleiter wäre—als ein Schandflecken auf unsere freye Einrichtungen ansehen. Vergangene Erfahrung, so wie die Geschichte von Nationen, hat uns gelehrt zu glauben, daß das Gedeihen einer Nation nicht auf dem Willen einer unverantwortlichen Geld-Corporation, sondern auf dem wohl-bezweckten Fleiße, dem Unternehmungsgeiste und der Tugend seiner Bürger beruht. Unter diesem Eindruck ruhend, können wir die oftgemachten Aeußerungen der Fürsprecher der Bank, daß wir eine solche Anstalt nicht entbehren können, nicht anders als unserm National Ruhm entehrend betrachten.

Beschloßen—Daß der muthwillige u. gesetzwidrige Entschluß, dieser ungeheuern Geld-Monopolie, dem Volke, seinem rechtmäßigen Herren, daß der fünfte Theil seines Stocks eignet, eine Untersuchung ihrer Handlungsweise zu verweigern—indem sie der Committee, welche von einer ungeheuren Mehrheit der Volksrepräsentanten im Congreß angestellt wurde, jeden Zutritt zu ihren Büchern und Papiren versagte—indem sie verschiedenen der Regierungs-Directoren, die den Gesetzen nach vom Präsident ernannt und vom Senat gebilligt wurden, Sitze in ihren Versammlungs-Zimmer verweigerten, in direkter Uebertretung ihres Freybriefs—und indem sie auf solche Weise die Bank in eine Art Freymaurer Losche verwandelten—unwiedersprechlichen Beweiß liefert, daß Verdorbenheit in ihren Handlungen stattgefunden hat, und daß sie Dunkelheit dem Lichte vorzieht, weil ihre Thaten übel sind.

Beschloßen—Daß wenn eine Anstalt wie diese—so ausgedehnt in ihrem Einfluß—die durch ihre Zweige jeden Theil der Union durchdringt—keine Verantwortlichkeit dem Volke anerkennt—und die auf Befehl und vereinigt handelt—auf solche Weise die heiligen Rechte des Volks unter Füßen tritt—seine theuersten Intreßen zu zerstören sucht—die Stimme seiner eingesetzten Regierung verachtet und derselben trotzet—und öffentlich seine Entschlossenheit äußert, sich auf ihre Macht statt auf ihre Verdienste zu stellen—so wird es zur theuersten Pflicht jedes Freymannes, alle mindere Rücksichten auf dem Altar seines Vaterlandes aufzuopfern—und seine stärksten Anstrengungen zu gebrauchen, in der Unterstützung einer Regierung, welche nicht auf die Macht von Reichthum, sondern auf den gehörig ausgedrückten Willen des Volks, gegründet ist.

Beschloßen—Daß diese Versammlung den edlen und aufrichtigen Stand, den eine Anzahl ehemalige Republikaner, die späterhin in den Reihen der Antifreymaurer gefunden waren gegen die Misbräuche und Gewaltanmaßungen der Ver. St. Bank angenommen haben, von Herzen billigen—und nicht umhin können, sie zu gratuliren, auf das Bewußtseyn, das sie empfinden müßen, ihre Unabhängigkeit unbefleckt von Geldeseinfluß erhalten zu haben.

Beschloßen—Daß die wirksamen Anstrenungen unseres erhabenen Präsidenten, ein Constitutionsmäßiger Geldumlauf einzuführen, der auf Gold und Silber, statt auf das betrügliche System des Lumpengeldes, gegründet ist, u. unser Geld-System überhaupt, durch heilsamen und weisen Vorkehrungen hinsichtlich der edlen Metallen, zu reinigen und auf beßern Grund zu stellen, unser wärmstes Lob verdienen.

Beschloßen—Daß wir bey der kommenden Wahl keinen Mann für den Congreß unterstützen wollen, der nicht ein offener und entschiedener Vertheidiger der Maaßregeln des Presidenten Jackson und ein erklärter Gegner der Ver. Staaten Bank ist, und daß wir mit unsern demokratischen Mitbürger von Schuylkill Caunty herzlich darin übereinstimmen, eine schriftliche Versicherung von dem demokratischen Candidaten zu verlangen, daß er diese Grundsätze auf jeden Fall pflegen und ausüben wird.

Beschloßen—Daß wir die Vorkehrungen der bey der letzten Sitzung der Gesetzgebung dieses Staats paßirten Akte, öffentliche Schulen betreffend, als unsern lang bestandenen Gebräuchen zuwieder, und in ihrer Wirkung drückend und ungerecht ansehen—daß um den üblen Folgen, welche daraus hervorgehen möchten, wo möglich vorzubeugen, es den Bürger von Lecha Caunty anempfohlen sey, bey der künftigen Wahl keine Person für die Aßembly zu unterstützen, die dieser Akte nicht entgegen ist.

Libanon:

Freytags, den 29sten August, 1834.

Verheirathet—durch den Ehrw. Hrn. Ernst, am 24sten dieses, Hr. George Dreisch, von Lancaster Cty. zur Miß Margaret Black, von Libanon Taunschip.

—— Am nemlichen Tage, durch denselben Herrn, Hr. William Dickson, zur Miß Mariann Weiß, beyde von Libanon.

Da viele unserer Leser den Wunsch geäußert haben das Schulgesetz noch einmal bekannt gemacht zu sehen, und auch viele Bürger in manchen Fällen einen irrenden Begriff von demselben haben, so theilen wir heute besagtes Gesetz, mit den Jas und Neins bey der Paßirung desselben dem Publikum, mit; und wollte bitten daß ein jeder Unterschreiber diese Zeitung aufbewahren möchte.

Democraten merkt auf!

Bis Samstag ist die Delegaten Wahl in jedem District—und die erwählten Delegaten versammlen sich bis Montag in der Stadt Libanon, um ein Caunty Ticket gegen die Vereinigten Staaten Bank zu formiren. Jackson Männer seyd auf eurer Wache! die Bankleute haben wieder William Clark, der so heftig gegen Jackson und für die Bank im letzten Congreß gestritten hat, für den nächsten anempfohlen.

Der achtbare William Wilkins, Gesandte nach Rußland, gieng am letzten Samstag vor acht Tage auf dem Schiff Nord-America, von Neu-York nach Liverpool.

O Schande, wo ist dein Erröthen?

Bey einer Versammlung der Bürger von Gettysburg, um Vorbereitungen zu treffen eine Leiche-Prozeßion zu Ehre des großen und guten Lafayette zu halten, erschien Thaddeus Stevens, ein Lawyer, und schlug vor sogleich als die Versammlung organisirt, und ehe etwas gethan ward, "daß die Versammlung aufbreche und auseinander gehe!!!" Wir sind jedoch glücklich beyzufügen daß sein Vorschlag keinen Platz nahm, sondern folgenden an deßen Stelle angenommen, nemlich: "Daß diejenigen welche gegen die Absicht der Versammluug sind Erlaubniß haben sich von dem Courthaus zu entfernen."

Wer hätte geglaubt daß ein Mann in den Vereinigten Staaten wäre, der Versuchen würde die Asche des erleuchteten Lafayette zu stöhren; aber so ist es, ein Yänky Muskatenus Lawyer muß die Verwegenheit haben den vertheidiger amerikanischer Unabhängigkeit im Grabe zu verfolgen! Und aus was für einer Ursache—ey blos diese: Weil Lafayette, mit Waschington, ein Freymaurer war.—Hunt. Adv.

Wie kommts denn, wenn der Yänky Lawyer Stevens, einen so großen Abscheu von den Freymaurer hat, daß er bey der im letzten May zu Harrisburg gehaltenen Whig Convention, in welcher sich so viele Freymaurer befanden, u. zwar von den höchsten, als Josiah Randal, Henry Frick, David Krause ꝛc. einen sitz nahm, und mit diesen und noch andern Freymäurer, geheime Sitzungen auf dem zweyten Stock des Courthauses mit einem Hütter an der Thüre hielten? Damals schüttelte er die Hand der Freymaurer, und war willens mit ihnen Hand in Hand gegen Jackson und für die Bank, unter dem neuen Namen von "Whigs," zu gehen. Jetzt, da er findet, daß sein Burzelbaum zur Freymaurer-Whig Parthey in seinem Caunty keine Fortschritte macht, ist er wieder ein brühheißer Antimaurer, und verfolgt den braven Lafayette in seinem Grabe.

Roger B. Tanney, dem gewesenen Secretär der Schatzkammer, welchen der Senat der Vereinigten Staaten jedoch nicht bestimmt hat, ist wieder nach Baltimore zurück gezogen, wurde am 22sten letzten July von den dasigen Einwohner überhaupt ein Mittagsmahl gegeben. Die Mahlzeit wurde in dem Columbian Garten zubereitet—15 Tische, wovon ein jeder 100 Personen hielt wurden beseßen — der General Anwalt der Vereinigten Staaten Butler, Thomas H. Benton, u. andere Freunde u. ausgezeichnete Gäste waren gegenwärtig. Unter den bey dieser Gelegenheit gehaltenen Reden, hatte sich Hr. Tanney und Hr. Benton besonders ausgezeichnet und dieselben wurden von der Gesellschaft mit Jubelfreuden empfangen.—Mangel an Raum verhindert uns jetzt dieselben weiter zu berühren, als blos einen Satz des Hr. Tanney anzuführen, welchen wir hauptsächlich immer von der größten Wichtigkeit betrachtet haben, nemlich: "Er, Hr. Tanney, bezog sich auf den kühnen Versuch einer ungeheuern Geld-Corporation, die sich selbst im Besitz von alleiniger Gewalt über Millionen erleuchteten Freymänner betrachtet, und die ruchlosen Maasregln durch welche sie sich bemühet dessen scheußliches Vorhaben zu gewinnes. Er wünschte seinen Landsleute Glück zu der Standhaftigkeit mit welcher sie der Stunde der Prüfung begegneten, und auf den Erfolg der soweit ihren Anhang zu ihren eigenen und ihres Vaterlandes Rechten krönte. Er warnte sie mit Nachdruck, daß der Streit noch nicht vorüber wäre—daß der Feind noch nicht sein Unternehmen aufgegeben hätte, sondern würde nur Stärke kammlen für einen neuen u. entscheidenden Kampf, zur Zeit wenn sie hofft das Land in eingebilder Sicherheit schlummernt zu finden, ꝛc."

Präsident Jackson.—Der Naschville Banner meldet, daß der Präsident der Ver. St. am 4ten Dieses, auf der 'Hermitage,' seinem Landsitz in Tenneßee, in sehr guter Gesundheit angelangt sey. Am 18ten sollte er mit den Gliedern der Staats Convention und seinen Nachbarn, zu Mittag speisen.

Versamlung gegen das Freyschul Gesetz

Die Bürger der Stadt Libanon, welche gegen das während dem letzten Winter durch unsere Gesetzgebung paßirte Schul-Gesetz sind, versammleten sich in großer Anzahl an dem Gasthause des Hrn. John A. Zimmerman, am Abend des 28sten dieses, um sich wegen dem besagten Gesetz zu berathten. Diese Versammlung organisirte sich durch die Ernennung der folgenden Beamten, nemlich; Georg Heß, zum Presidenten, Dr. Benjamin Phräner und Jacob Nagel, Esq. zu Vice-Presidenten, u. Thomas Harper und Joseph Hartman, zu Secretairs.

Folgende Herren wurden alsdann ernannt als eine Committee, um Verhandlungen abzufaßen, welche mit den Gesinnungen dieser Versammlung übereinstimmen, nemlich: Dr. Georg Reidenaur, Christian Schnebley, Jo. Fram, John Schindel und John W. Gloninger, welche sich sodann eine kurze Zeit entfernte u. nachher folgendes einmüthig angenommen wurde.

Da bey den durch die Bürger in den unterschiedlichen Districten des Cauntys gehaltenen Versammlungen gegen das in der letzten Sitzung der Gesetzgebung paßirte Schulgesetz, Beschlüßen angenommen worden sind, die als ihre Misbilligung besagten Gesetzes ausdrücken, in den meisten von welchen wir gänzlich beystimmen, halten es für unöthig Andere anzunehmen, glaubend dieselben hinlänglich zu seyn. Empfehlen daher blos dieser Versammlung die Ernennung von sechs Schuldirectoren die gegen das Schulgesetz sind, welche von den Einwohner der Stadt unterstützt werden.

Folgende Personen wurden alsdan als Schuldirectoren ernannt, nemlich: Dr. Benj. Phräner, Christian Schnebley, Martin Jensel, John Seibert, Peter Schulze und Samuel Embich.

Georg Heß, President.

Benjamin Phräner, } Vice-Presid'n.
Jacob Nagel, }

Thomas Harper, } Secretairs.
Joseph Hartman, }

John Mellinger, Jacob Arndt,
Samuel Spencer, Valentin Gloninger,
Christopher Reinöhl, Mathias Grünawalt,
John D. Krause, Charles Grünawalt,
John Löb, Jacob Rödel,
William Light, Daniel Frantz,
Samuel Light, Joseph Rose,
Jacob Thomas, Henrich Oehuff,
Robert F. Snoddy, Joseph Döbler,
Jacob Bibighaus, Adam Rice,
Peter Zimmerman, John Uhler,
Georg Leinaweyer, Joseph Uhler,
Ignatius Gleiser, Christian Trefts,
Geo. W. Kline, Georg Reinöhl,
Levi Kline, Michael Fortney,
Edw. P. Pearson, David Fortney,
Christian Geib, William Bleistine,
Jacob Heisey, John Wolfensberger,
John Heisey, Benjamin Zeller,
Cyrus Schnebly, Benjamin Zeller jr.
Martin Frick, Felix Good,
Baltzer Schucker, John Huber,
Michael Faber, Jacob Hauer,
Israel Karch, William Bicher,
John Karch, Peter Faber,
Henrich Schantz, Georg Groff,
Michael Uhler, Adam Grittinger,
Henrich Gerhart, Josua Krause,
John Miller, John P. Ritscher,
John Löb, Jacob Ely,
Jacob Karch, John Phreaner,
David Bauman, Georg Hauk,
John George, Jacob Mark,
Joseph Karch, Peter Heß,
John Smith, Samuel Krause,
Peter Steger, J. A. Zimmerman,
Charles Fasnacht, Bernhard Rauch,
John Gloninger, Georg Daugherty,
Georg Gibson, David Reinhard,
Joseph Gleiser, Philip Embich,
Phares Caßidy, Jacob Goodhart,
Michael Haak, John B. Misch,
Samuel Phräner, John Zimmerman,
Jacob Umstead, Georg Karch,
Isaac Andersen, Michael Schucker,
Leonhard Grünawalt, Georg Meily,
Daniel Stichter, Leonhard Zimmerman,
Abraham Döbler, Andreas Stöver,
Georg Gebhart, Friedrich Embich,
Samuel Schindel, Georg Krause,
Christian Stehman, James Phräner,
Moßes Bauman, William Schirk,
Henrich Schaffner, John Miller,
Jacob Stöver, John Dubbs,
Adam Ritscher, jr. Lewis Gingerich,
Peter Fischer, Michael Wagner,
Joseph Schindel, John M'Govern,
William Phräner, John Schindel,
Georg A. Michael, Renatus Köhler,
Jacob Bicher, John Marquart,
Nathaniel Köhler, David Grünawalt,
James Brooks, Henrich Schmidt,

Demokratische Gesinnung.—"Der Segen der Regierung, wie der Thau des Himmels, sollte eben so gut dem Armen als dem Reichen zugetheilt werden"—Andreas Jackson.

Föderalistische Gesinnungen.—"Laßt den Congreß für den Reichen sorgen, u. der Reiche wird sorgen für den Armen."—D. Webster.

"Wer sein Lebens Unterhalt im Taglohne verdienen muß, der ist, wird, und kann nie in politische Angelegenheiten sich mischen."—B. W. Leigh.

Laßt die Amerikaner wohl bedenken, welche der Erklärungen sie in ihr politisches Glaubensbekenntniß aufnehmen, wollen, und wir dürfen keine Furcht haben, daß nicht die gute Sache siegen wird.—

Mueßlwesen und Land,

in Union Caunty zu verkaufen.

Da der Unterschriebene gesonnen ist nach Westen zu ziehen, bietet er sein vortreffliches in Waschington Taunschip, Union Caunty, nahe bey Straubstaun, und 4 Meilen von Selinsgrof u. dem Canal, gelegenes vortreffliches Vermögen durch privat Handel zu verkaufen an; daßelbe bestehet, aus

179 Acker Kalkstein Land,

von der ersten Güte, wovon noch bey 80 Acker schönes Holzland ist—darauf ist erbaut eine gute steinerne neulich ausgebeßerte Mahlmühle, Walkmühle, Kartmaschiene und Sägmühle, welche alle von einem niefehlenden Strohm Springwaßer betrieben werden—ein gutes doppeltes zweystöckigtes wettergebortetes Wohnhaus, Blockscheuer, steinernes Springhaus, und andere Nebengebäude, mit einem Röhrbrunnen an der Hausthüre — ein vortrflicher Baumgarten mit herrlichen Obst befindent darauf. Kaufliebhaber welche ein solches vortrefliche Vermögen zu kaufen wünschen, belieben sich bey dem darauf wohnenden Eigner zu melden, der die Bedingungen bekannt machen wird, welche sehr leicht seyn werden, und ein gutes Recht und Beitz bis ersten nächsten April geben wird.

Henrich Sties.

Union Caunty, August 29.

John Ramler,

Strumpf-Weber und Färber,

in Meyerstaun, Libanon Caunty.

Zigt seinen Freunden und einem geehrten Publikum hiermit ergebenst an, daß er seine Geschäfte als

Strumpf-Weber und Färber,

immer noch an seinem alten Standplatze, in Meyerstaun forttreibt. Er wird alle Gattungen von Strümpfen von wollenem Garn verfertigen. Er ist dankbar für die ausgedehnte Aufmunterung, die er bisher empfangen hat, und hofft, durch eine genaue Beobachtung seiner Geschäfts-Pflichten und billige Preiße, eine Fortdauer der Gewogenheit seiner Freunden und der öffentlichen Gunst zu genießen.

Meyerstaun, August 29.

Oeffentliche Anzeige.

Der Unterschriebene machet dem Publikum ehrerbietigst öffentlich bekannt, daß er jetzt seine

Weberey,

in dem Hause von Hrn. Henrich Blauch, in Libanon Taunschip, aufgerichtet hat—wo er verspricht von der besten und dauerhaftesten Arleit zu liefern.—Denjenigen welchen es zu beschwerlich ist nach seiner Wohnung zu kommen, können ihr Garn am Eisen-Stohr von Krauß, und Co. in Libanon laßen—wo daßelbe abgeholt, und nachdem daßelbe verfertigt ist, wieder zurück gebracht werden wird, von

Elias Meier.

Libanon Tsch. August 29.

Werden sogleich verlangt.

2 Zimer-Gesellen und 2 Lehrjungen,

Werden sobald als möglich von dem Unterschriebenen in Schwatara Taunschip, Libanon Caunty, an der Straße die von Libanon nach Stumpstaun führet, 3 Meilen von Libanon, 1½ Meile von Stövers Mühle, verlangt.—Wenn solche sich bald melden werden sie gute Ermunterung finden, von

Franz Witmeyer.

Schwatara Tsch. August 29.

Elf entlaufene Schaafe,

Entliefen von der Plantasche des Unterschriebenen in Heidelberg Taunschip, Libanon Caunty, seit einer geraumen Zeit—wovon 5 Mutter-Schaafe eins derselben mit einer Belle an, und 6 junge Lämmer sind—die Mutter-Schaafen sind bezeichnet auf der linken Seite mit den Buchstaben J. Z.—Wer dieselbe aufnimmt und dem Eigner Nachricht gibt, soll gut für seine Mühe bezahlt werden, von

John Zug.

Heidelberg Tsch. August 29.

Versamlung gegen das Freyschul-Gesetz.

Die Bürger von Ost-Hanover Taunschip, sind ersucht einer Versammlung auf Samstags den 6ten nächsten September, um 2 Uhr Nachmittags, an den Gasthause von John Harper, beyzuwohnen—um sich wegen dem Freyschul-Gesetz zu besprechen.

Viele vom Taunschip.

Ost-Hanover Tsch. Aug. 29.

Wöchentlicher Marktpreiß.

Artickel per.	Liba.	Read.	Phila.
Waizen Flauer, Br.	4 50	4 75	5 25
Roggen, do.	2 75	3 00	3 12
Waizen, Bu.	90	1 00	1 05

Waisencourt Versteigerungen.

Eigenthum von George Maurer.

Zufolge eines Befehls der Waisencourt von Berks Caunty, soll auf öffentlicher Vendue verkauft werden, auf Samstags, den 27sten nächsten September, an dem Hauße von Daniel Guth, Gastwirth in Tulpehoccon Taunschip, ersagter Caunty: Eine gewiße

Wohnung und Stück Land,

liegend in ersagtem Taunschip; gränzend an Land von Henr. Batdorff, Land der Erben von Michael Rushawk, Peter Forrer und Anderer; enthält 25 Acker, mehr oder weniger. Die darauf befindlichen Verbeßerungen sind, ein einstöckigtes Blockhaus, Nebengebäude, Stallung, Baumgarten, eine schöne Waßerquelle und wohl mit Wiesen und Waßer versehen.—Weiland das Eigenthum des verstorbenen George Maurer.—Der Verkauf nimmt seinen Anfang um 1 Uhr Nachmittags; wann gehörige Aufwartung gegeben wird und die Bedingungen bekannt gemacht werden, von

Peter Batdorff, Adm'or.

Durch die Court—J. Marschall, Schr.

Aug. 29.

Eigenthum von Jacob Kurr.

Kraft eines Befehls der Waisencourt von Berks Caunty, soll auf öffentlicher Vendue verkauft werden, Samstags, den 27sten nächsten September, an dem Gasthauße von Daniel Guth, in Tulpehoccon Taunschip, Berks Caunty: Der ungetheilte vierte Theil,

Einer Plantasche,

welche in Gemeinschaft mit dem verstorbenen Thomas Kurr, John Kurr und John Wilhelm geeignet wurde, liegend in Tulpehoccon Taunschip, Berks Caunty; gränzend an Land von John Kurr, Benjamin Artz, Heinrich Frantz u. Anderer; enthaltend im Ganzen 217 Acker, oder weniger, wovon etwa zwischen 30 und 40 Acker mit Holz bewachsen sind, und ungefähr 15 Acker sind vortreffliche Wäßerwiesen.

Darauf befindet sich ein gutes Wohnhaus, Schweizerscheuer, welche noch ziemlich neu sind, und andere nöthige Nebengebäude.—Ferner: Eine

Plantasche und Wirthsstand,

liegend in ersagtem Taunschip; gränzend an Land von Peter Lebo, John Artz und Anderer; enthaltend 100 Acker, mehr oder weniger. Darauf befindet sich ein zweystöckigtes Haus mit einer angebauten Küche, Scheuer, ein Nebengebäude, welches als Stohr benutzt wird, ein Brunnen mit Waßer vor der Thür mit einer Pumpe darinn, ein schöner großer Apfelbaumgarten, ein Weingarten und eine hinlängliche Quantität Holzland. Ein schöner Strohm Waßer fließt durch das Eigenthum; und es ist eine sehr schickliche Lage für Stohr und Wirthshaus, welche Geschäfte schon seit manchen Jahren daselbst betrieben wurden.—Weiland das Eigenthum des verstorbenen Jacob Kurr. Der Verkauf beginnt um 1 Uhr Nachmittags, wann gehörige Aufwartung gegeben wird und die Bedingungen bekant gemacht werden, von

John Batdorf, } Adm'-
John Artz, } tors.

Durch die Court—J. Marschall, Schr.

August, 29.

Zu verkaufen,

Auf öffentlicher Vendue, Samstags, den 27sten nächsten September, um 1 Uhr Nachmittags, an dem Gasthause von Daniel Guth, in Tulpehoccon Taunschip, Berks Caunty: Drey ungetheilte vierte Theile einer

Plantasche,

liegend in ersagtem Taunschip u. Caunty; gränzend an Land von John Kurr, Benjamin Artz, Henrich Frantz u. Anderer; enthaltend im Ganzen 217 Acker, mehr oder weniger, wovon noch ungefähr zwischen 30 und 40 Acker, mit Holz bewachsen sind, und etwa 15 Acker sind vortreffliche Wäßerwiesen.... Darauf befindet sich ein prächtiges Wohnhaus, Schweizerscheuer, welche noch ziemlich neu sind, und andere nöthige Nebengebäude. Diese Plantasche wurde gemeinschäftlich zwischen den beyden verstorbenen Jacob Kurr u. Thomas Kurr, und John Kurr und John Wilhelm geeignet, welche Letztere jetzt den Theil des verstorbenen Thomas Kurr als Executors und ihre beyden Theile als Eigenthümer mit den Administrators des verstorbenen Jacob Kurr, zum Verkauf anbieten. Diese Bauerey soll im Ganzen oder in Stücken verkauft werden, um Käufer zu bequemen. Personen die dieses Eigenthum zu beseehen wünschen, belieben sich bey John Kurr, nahe dabey wohnhaft, zu melden. Die Bedingungen werden bekannt gemacht und Aufwartung wird gegeben, von

John Kurr,
John Wilhelm,

Executors von Thomas Kurr und zum Theil Eigenthümer.

August, 29.

Neuer Grocereyen
und
Porzellain Waaren

Stohr.

Der Unterschriebene bedienet sich dieser Gelegenheit um den Bürgern der Stadt Libanon und der umliegenden Gegend im Allgemeinen anzuzeigen, daß er

Einen neuen Grocereyen und Porzellain Waaren Stohr.

im Hause der Wittwe Follmer, gegenüber vom Courthause, in der Stadt Libanon eröffnet, und allda nebst andern Artikeln, auf Hand hat einen grossen Vorrath von

Porzellain-Waaren,
Lein- oder Flachs-Saamen-Oel,

(welches er selbst schlagen läßt und in großen und kleinen Quantitäten zum Verkauf anbietet.)
—Ebenfalls:—

Salz, vom besten Lampen-Oel,
Fischthran 2c. 2c.

Welches er alles an den aller billigsten Preißen für baares Geld zu verkaufen; oder gegen

Flachs-Saamen

oder sonstige Landes-Producte, an den regelmäßigen Markt-Preißen, auszutauschen willens ist.

☞Er ladet Jederman hochachtungsvoll ein, bey ihm anzurufen, die Güte seiner Waaren zu untersuchen und sodann sein eigenes Urtheil zu fällen.

John Ermentraut, junr.

Libanon, August 22.

☞Auch ist jederzeit Oelmehl bey ihm zu haben. Man beliebe die Säcke bey ihm an seinem Stohr abzugeben.

Bauern seht hier!
Zu Verkaufen,
Durch privat Handel,
Eine schätzbare Plantasche,

Liegend Theils in Hopewell und Theils in Southampton Taunschip, Cumberland Caunty, Pa. ohngefähr 4 Meilen von Schippensburg, an der Straße die von Newville nach Culbertson's Row führt; enthaltend

195 Acker Land,

genaues Maas, und nebst dem sind noch 9 Acker Bergland ohngefähr 6 Meilen von der Plantasche entfernt. Das Land ist von der allervorzüglichsten Güte—die Hälfte davon ist Kalchstein-Land, und das Ganze ist in einem guten Baustande und unter guten Fensen. Siebenzig Acker davon sind gutes Holzland. Die

Verbesserungen sind ein zweystöckiges steinernes Wohnhaus und Küche, eine Scheuer, ein niefehlender Ziehbrunnen vor der Küchen-Thür, drey gute Springen befinden sich übrigens noch auf dem Platze, ein vortrefflicher Baumgarten, 2c. so wie auch noch ein 1½ Stock hohes Wohnhaus auf einem andern Theil des Landes, mit Scheuer und Baumgarten und einer Pumpe vor der Hausthür—und ebenfalls ein einstöckiges Lehnshaus, u. s. w. in der Nähe desselben gleichfalls gutes Springwaßer ist.

Diese Plantasche—kann man mit Recht sagen—ist eine der vortrefflichsten in Cumberland Caunty, wegen ihrer angenehmen Lage sowohl als wegen der Vorzüglichkeit des Landes und dessen guten Baustand.

Den Preiß wird man als ganz billig finden, und ein unstreitiges Recht und Besitz kann zu irgend einer Zeit gegeben werden.

☞Kauflustige sind achtungsvoll eingeladen den Platz zu besehen und der Unterschriebene fühlt sich überzeugt daß derselbe ihnen wohl gefallen wird.

Ludwig Weber.

August 22.

Port u. Madeira Wein

Soeben empfangen, und zu verkaufen, bey

Daniel Frantz.

Libanon, August 22.

1000 Buschel reiner
Flachssaamen.

Wofür der höchste Marktpreiß gegeben werden wird, von

Daniel Frantz.

Libanon, August 22.

1000 Pfund
Schinken und Speck,

Soeben empfangen, und zu verkaufen, bey

Daniel Frantz.

Libanon, August 22.

Meyerstaun Blus Achtung!

Ihr seit Eingeladen euch zu versammlen in voller Uniform auf Freytags den 5ten nächsten September, um 8 Uhr Morgens, an dem Gasthause von Maj. John Seibert, in Meyerstaun, um von da nach den Union Canal Waßerwerken in Gesellschaft mit der Stauchburger Philanx zu maschieren. Auf Befehl des Capitains,

M. Ramler, O. S.

Meyerstaun, Aug. 22.

Neu-Modige
Cabinet-Waaren,

In der Walnuß-Straße in der Stadt Libanon, die nächste Thüre nördlich von Ja. Ely, (Schuhmacher) und die nächste Thüre südlich vor David Reinhart, (Stuhlmacher) nahe an der lutherischen Kirche.

John P. Ritscher,

Erstattet seinen Freunden und dem Publikum seinen aufrichtigsten Dank ab für den liberalen Zuspruch mit dem er beehrt wurde, und schmeichelt sich, daß er die Fortdauer ihrer Gunst und Unterstützung völlig verdienen wird. Und zeiget hermit dem Publikum im allgemeinen an, daß er seine Geschäften als

Cabinet-Macher,

jetzt so eingerichtet hat, daß seine Arbeit von jeder Art als versichert werden kann, und an Schönheit und Dauerhaftigkeit übertrifft einige in dieser Stadt; seine Preise wohlfeil, sein Assortement groß und jede Bestellung kann er im Großen und Kleinen sogleich ausführen. Er versichert, daß Jeder, der bey ihm anruft, gewiß befriedigt werden wird; besonders junge Verheyrathere, welche Hausrath brauchen.—Seine Arbeit ist nach der neuesten Mode, und seine Preise sind sehr wohlfeil. Er bittet ergebenst um des Publikums fernerne Gewogenheit.

Libanon, August 22.

☞Er wird auch immer bereit seyn Todtenladen auf die kürzeste Anzeige zu machen.

Kalkstein Land,

Durch privat Handel zu verkaufen.

Weil der Unterschriebene gesonnen ist nach der westlichen Gegend zu ziehen, so bietet er seinen

vortrefflichen Strich Land

gelegen in Libanon Taunschip und Caunty 3 Meilen von der Stadt Libanon, zu verkaufen an; derselbe enthelt 52 Acker mehr oder weniger, vom besten Kalkstein Land; darauf befindet sich

ein gutes Wohnhaus, nebst andere neben Gebäude, wie auch eine vortreffliche Schweitzer-Scheuer, wie auch einen prächtigen jungen Baumgarten, nebst allem andern Obst, fast von jeder Benennung. Einen niefehlender Brunnen befindet nahe beym Haus—nebst hinlängliches Holzlande. Grenzend an Land von Jacob Schmidt, David Miller und John Eydres. Ein gutes Recht und Besitz kann bis den 1sten nächsten April gegeben werden, von

Peter Groff.

Libanon Tsch. August, 22.

Schoenes Eigenthum,

Durch privat Handel zu verkaufen.

Der Unterschriebene bietet an zum Verkauf, durch privat Handel:

Eine schätzbare Plantasche

enthaltend 102 Acker und 6 Acker Zugabe, gelegen in Anville Taunschip, dieser Caunty, eine Meile von Hrn. Samuel Cärpers Gasthause, und 2 Meilen von Hrn. Bachmans Mühle; grenzend an Ländereyen von Robert Coleman, Daniel Miller, Michael Lang und Anderer.—

Darauf befindet sich ein geräumigtes 2stöckigtes Haus, mit einem vortreflichem Brunnen im Keller, eine große steinerne Schweitzerscheuer, mit einem laufenden Waßer-Deichelstock im Hofe, ein Taglöhnerhaus; nebst noch sonstigen Nebengebäuden, und zwey Baumgärten, der

eine ein Tragender, und der andere ein noch jungangelegter, enthaltend 147 junge auserwählten Aepfelbäume.—Darauf befinden sich auch ebenfalls zahlreiche Kirschen, Pfirsig und Birnen-Bäumen. Von obigem Lande sind etwa 60 Acker geklart und 43 Acker sind mit schönem kastanien Holz bewachsen. Waßer befindet sich beynahe in jedem Felde und das ganze ist in gutem Stande.. Besitz und gutes Recht kann bis den 1sten nächsten April, gegeben werden. Wegen dem Näheren erkundige man sich bey dem darauf wohnenden Eigner.

David Lang.

Anville Tsch. August 22.

NOTICE.

THE subscribers Auditors appointed to settle and adjust the rates and proportions of the remaining assetts in the hands of *Henry Fisher & John Wolf*, administrators of *John Reed*, late of Easthanover township, Lebanon county, deceased, among the creditors of the said deceased, hereby notify the said creditors to present their claims to the said Auditors or Administrators, on or before the 19th day of September next. for which purpose they will meet at the house of John Zimmerman, innkeeper, in the borough of Lebanon, in the county aforesaid, on the said nineteenth day of September next.

JACOB GOODHART,
JOHN B. HIESTER,
CHRIST. SNAVALY.

August, 22.

Frischer Kalch,

von der ersten Güte ist zu haben bey dem Unterschriebenen in der Stadt Libanon.

Michael Schucker.

April 25.

Libanon Stadt-Rechnung.

Die Rechnnng von Adam Ritscher, Esqr. Schatzmeister, von der Stadt Libanon, vom 9ten Tag Merz 1833, bis zum 10ten Tag Merz 1834.

Der Schatzmeister rechnet sich selbst die Rechnung mit Bilanz vom letzten Setlement, zu	$ 211	11½
Der Schatzmeister rechnet sich selbst die Rechnung mit dem Belauf von Tax als per Duplicate, für das Jahr 1833, zu,	603	78½
Der Schatzmeister rechnet sich selbst die Rechnung mit den Ausstehenden Taxen, für das Jahr 1833 zu,	669	65½
	$ 1484	55½

Die Rechnung bittet für ein Credit und Zulassung, für die folgende Bezahlungen gemacht, nemlich:

In Baar Geld bezahlt an R. Stewart,	3	50
An Dr. J. B. Misch, Docter Bill,	11	25
John Gieseman, auf Rechnung des Markthauses,	300	
John Gieseman, auf Rechnung des Markthauses,	20	
Joseph Miller, für Drucken,	2	
John Gieseman, auf Rechnung,	30	
John Gieseman, ditto.	240	
John Beistel, auf Rechnung des Markthauses,	60	
John P. Gutelius,	1	12½
Ditto. ditto.		37½
Joseph Hartman, für Drucker,	12	
Jacob B. Weidman, Intreßen,	24	
William Moore, Haupt-Burg.	5	
Henrich Dehuff, Gehülf-Burg.	4	
Ludwig Gingrich, Caunsel	3	
Jacob M. Connel, do.	3	
John P. Gutelius, do.	3	
Bernhart Rauch, do.	3	
William Ritscher, do.	3	
Jacob Reinöhl, do.	3	
John Schindel, Schreiber,	5	
John Phröner, Hoch-Const.	5	
Adam Ritscher, Schatzmeister	5	
John Phröner, privat Bills	2	50
Wegmeisters Bill,	15	12½
Samuel Embich, Bails-Tag bekannt zu machen,	4	00
John Zimmerman, Collecter,	29	63½
Desiency von Tax für 1833,	11	25
Ausstehende Taren von 1832, bis Merz 10, 1834,	425	66
Ausstehende Taren von 1833,	115	90
Billanz in den Händen des Schatzmeisters, Merz 10, 1834,	134	23½
	$ 1484	55½

Ich bescheinige hiermit daß durch eine sorgfältige Untersuchung von den Einnahmen und Ausgaben von Adam Ritscher, Esqr. Schatzmeister, vom 9ten Tag Merz, 1833, bis zum 10ten Tag Merz 1834, und finde das obige richtig sind.

William Moore, Haupt-Burg.

Attest, John Schindel, Schbr.

Wohnung und Lotte,

Auf öffentlicher Vendu zu verkaufen.

Samstags, den 13ten nächsten September, soll zufolge eines Befehls der Waisen Court von Libanon Caunty, an dem Gasthause des John A. Zimmerman, in der Stadt Libanon, öffentlich verkauft werden:

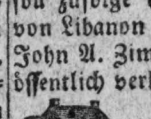

Ein 2stöckigtes Wohnhaus, mit einem großen daran gebauten Hinter-Gebäude, eine Lotte Grund und daraufbefindlichen Stall—das Haus so wie das Hintergebäude, sind so gut als neu—schicklich für zwey Wohnungen; grenzend an die Turnpeikstraße, an eine Alle und Lotte von Jacob Reinöhl—alles in gutem Stande. Besitz und gutes Recht soll bis ersten nächsten April gegeben werden. Die Bedingungen werden bekannt gemacht und Aufwartung gegeben wird, von

Jacob Stöver, (T. S.) Adm'tor.
Durch die Court— J. Uhler, Schbr.
Libanon, August 15.

10,000 Buschel reiner
Flachssaamen.

Wofür die Unterschriebenen den höchsten gangbaren Marktpreiß an ihrem Stohrhause am Union Canal, nahe bey Meyerstaun, bezahlen werden.

Meyers u. Lemberger.

Meyerstaun, August 22.

---

5 Thaler Belohnung.

Entlief von dem Unterschriebenen in der Nacht vom 11ten dieses August, in Heidelberg Taunschip, Berks Caunty, ein auf die Bauerey verbundener Knabe, namens

John Ellinger,

im 17 Jahre, 5 Fuß 7 oder 8 Zoll hoch. Wer besagten Knabe aufnimmt, so daß sein Meister ihn wieder bekommt, soll obige Belohnung haben, aber keine Unkosten, von

Georg Scharf.

August, 15.

BLANK DEEDS,
FOR SALE AT THIS OFFICE.

An das Publikum.
Eine neue Art patent
Damast Teppiche
und
Boden-Teppiche.

Die Unterschriebenen bedienen sich diese Gelegenheit, den Bürgern der Vereinigten Staaten im Allgemeinen, anzuzeigen, daß sie eine neue und vortreffliche Verbeßerung und Erfindung in der

Damast-Teppiche und Boden-Teppich-Weberey,

bewirkt haben. Die durch ihre neue Einrichtung verfertigten Teppiche und Boden-Teppiche, übertreffen in Hinsicht von Dauerhaftigkeit und Schönheit alle andere Damast-Arbeit welche jemals auf denen in dieser Gegend erfundenen Maschienereyen geliefert worden ist: die Teppiche sind weit stärker als diejenigen irgend einiger anderer Maschienereyen, und die darauf verfertigten Boden-Teppiche sind sogar den berühmten Schottischen Boden-Teppichen vorzuziehen; indem die doppelte Arbeit dieser Maschine nicht als wie diejenige der Schottischen an gewißen Stellen von einander gezogen werden kann, sondern diese ist überall gleich vest, und folglich stärker als jene. Auf dieser Maschiene kann nicht nur allein irgend ein beliebiges Muster, sondern auch die Namen der Eigenthümer gewebt werden, und in Zeit von 10 Minuten kann das Muster von demjenigen des feinsten Bett-Teppichs zum gröbsten Boden-Teppich umgeändert werden. Für diese vortrefliche Arbeit, sowohl als auch für die Maschienereyen-Einrichtung. haben sie neuerdings ein Patentrecht aus der Patent-Amtstube der Vereinigten Staaten, sich zugesichert, und sind nunmehr bereit, entweder, Schapp-Rechte, oder Rechte für Taunschips, Caunties oder auch ganze Staaten auf sehr billige Bedingungen zu verkaufen. Sie laden daher Jederman im Allgemeinen ein, bey ihnen anzurufen, ihre Arbeit zu betrachten, und sodann sein eigenes Urtheil darüber zu fällen.

Anweisungen für die Einrichtung von Maschienen werden zu jederzeit gegeben, so daß Jederman seine eigene Einrichtung treffen kan.—Kunden welche ihre Namen in ihre Teppiche eingewebt zu haben wünschen, erhalten diesen Dienst unentgeldlich. Mann beliebe sich entweder persönlich, oder in postfreyen Briefen zu wenden, an

John Schmidt, in Schäferstaun.
Georg Schaak, } in Libanon.
Jacob Schaak, }
Peter Harding, in Lancaster Cty. nahe bey Adamstaun.

August, 15. 3Mt

☞Es ist hiebey besonders werkwürdig, daß wenn irgend ein Theil eines Musters Jemanden unanständig seyn sollte, daß derjenige Theil desselben herausgenommen und etwas anderes an deßen Stelle eingesetzt werden kann; oder auch daß ganze Muster kann herausgenommen werden, so daß nur allein der Kranz stehen bleibt; oder auch kann der Kranz abgenommen werden, so daß das Muster nur allein stehen bleibt. Und wenn man ein Muster bearbeitet und wünscht ein anderes einzurichten, so kann dieses innerhalb zehn Minuten geschehen.

Fischer's Oeffentliche Vendu.

Samstags den 6ten nächsten September, werden folgende Artikel an dem letztherigen Wohnhause des verstorbenen Philip Fischer, in der Stadt Libanon, öffentlich verkauft werden, nemlich:—

Drey Stück Schweine; eine Achttag Uhr sammt dem Kasten, ein Bureau, 3 Kisten, 2 Oefen mit Rohr, Betten, Bettladen und allerley Bettzeug, Tische u. Stühle, ein Küchenschrank, ein Eisenkeßel, allerley Eisen-, Zinnen- und Blechen-Geschirr, Eßig beym Bärrel, eine Quantität Lat werg, ein paar Feuer Eimer, eine vollständige Sett Butschergeschirr.—So wie auch ein vollständiges Sett

von allerley Wagner-Geschirr,

und ein ziemlich ausgedehnter Vorrath von allerley dürrem Wagner-Holz; einige Ladungen Mist, nebst sonst noch mancherley Artikel zu umständlich alles zu melden.

Die Vendu wird um 10 Uhr Vormittags anfangen: da alsdann die Bedingungen bekannt gemacht werden, Aufwartung und gehöriger Credit gegeben wird, von

Henrich Fischer, }
Peter Fischer, } Admistr's.

Libanon, August 15.

Oeffentliche Anzeige.

Der Unterschriebene machet hiermit dem Hrn. Samuel Bauman öffentlich bekannt, daß er es nicht im Gebrauch hat, Dinge oder Erdichtungen aufzubringen und auszubreiten ohne einen Autor zu haben, wie er (der besagte Hr. Banman) ihn in der verwichenen Woche in den Zeitungen öffentlich, beschuldigte. Und hierdurch erkläre ich öffentlich daß ich meinen Autor habe für dasjenige, welches ich wegen der Mishandlung seiner Kinder gesagt habe, welches ich ihm, wenn er nicht zufrieden ist, leicht angeben kann, so daß ich in meinen alten Tagen nicht als Lügner vor dem Publikum zu stehen nothwendig habe.

Jacob Licht.

Libanon Taunschip, August 15.